

## **Satzung in der Fassung vom 26.09.2008**

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Fachhochschule Stralsund Alumni e. V.“ Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Sitz des Vereins ist Stralsund.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kontakte der Absolventen der Fachhochschule Stralsund mit der Fachhochschule Stralsund sowie die Förderung der Kontakte zwischen den Absolventen der Fachhochschule Stralsund zu stetigem Erfahrungsaustausch und zur Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen (z. B. Vortragsveranstaltungen, Diskussionsrunden etc.)

Es soll der Fachhochschule Stralsund ermöglicht werden, die Lehre an den Erfahrungen der Absolventen im Berufsleben auszurichten. Dem Absolventen soll es ermöglicht werden, aktuelle Erkenntnisse der Lehre und Forschung zu übernehmen und zu diskutieren. Des Weiteren soll den Absolventen die Möglichkeit gegeben werden, miteinander in Kontakt zu treten sowie ständig in Kontakt zu bleiben.

### **§ 3 Mittelverwendung**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, sofern sie nicht einem satzungsgemäßen Zweck dienen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

### **§ 4 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.1999.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins können nur natürliche Personen werden, die ehemalige Studenten der Fachhochschule Stralsund sind und an der Fachhochschule Stralsund einen Studienabschluss erworben haben.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird erworben, wenn der Vorstand nicht innerhalb eines Monats dem Antrag schriftlich widerspricht.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch schriftliche, eigenhändig unterschriebene an den Vorstand zu richtende Austrittserklärung unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Monaten zum Ablauf eines jeden Kalenderjahres oder durch Ausschluss aus dem Verein aus wichtigem Grund.

Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied trotz Mahnung an die letzte, dem Verein mitgeteilte Anschrift seiner Beitragspflicht nicht nachkommt und mit dem Betrag in Höhe mindestens eines Jahresbeitrages über sechs Monate im Rückstand ist, oder wenn ein Mitglied in schwerwiegender Weise gegen die Satzung des Vereins verstößt oder durch sein Verhalten die Zwecke und Ziele des Vereins oder dessen Ansehen wesentlich schädigt. Sollte die Austrittserklärung nicht innerhalb der angegebenen Frist erfolgen, verlängert sich die Mitgliedschaft automatisch um ein weiteres Kalenderjahr. Bereits geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

Der Vorstand

Die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Der Vorstand**

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem 3. Vorsitzenden. Beschlüsse des Vorstandes werden durch einfache Mehrheit der Vorstandsmitglieder entschieden.

Die Verwaltung von Kasse und Finanzen des Vereines obliegt den Mitgliedern des Vorstandes. Der Vorstand wird im Rahmen der jährlichen Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht über die Verwendung der Vereinsmittel vorlegen. Über die Grobplanung für die Verwendung der Vereinsmittel für das kommende Kalenderjahr kann im Rahmen einer Mitgliederversammlung abgestimmt werden. In jedem Fall muss sie allen Mitgliedern zugänglich gemacht werden, die Mitglieder darüber in Kenntnis gesetzt werden und eine vierwöchige Einspruchsfrist gegen die Grobplanung eingeräumt werden. Sollten weniger als die Hälfte der Mitglieder Einwände haben, gilt die Grobplanung als bestätigt.

Der Vorstand ist außerdem verantwortlich für die Verwaltung der Mitgliederdaten. Die Pflege dieser Daten kann jedoch durch ein Verwaltungsorgan der Fachhochschule Stralsund erfolgen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

Der Vorstand wird von den Vereinsmitgliedern für eine Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Neuwahlen können von den Mitgliedern oder auf Initiative mindestens eines Vorstandsmitgliedes anberaumt werden. Die Neuwahl des Vorstandes kann im Rahmen einer Mitgliederversammlung oder per Briefwahl erfolgen.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes. Des Weiteren ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen oder eine Briefwahl durchzuführen, um einen Nachfolger für das ausgeschiedene Mitglied zu wählen. Das Ersatzmitglied hat ebenso, wie alle anderen Vereinsmitglieder, die Möglichkeit, sich zur Wahl zu stellen. Sollte sich kein Vereinsmitglied als Ersatzmitglied zur Wahl stellen, ist das Mitglied, welches aus dem Verein ausscheiden will, verpflichtet seine Aufgaben bis zum Ende der Amtsperiode wahrzunehmen

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, mindestens jedoch einmal jährlich, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch persönliche Einladung mittels einfachen Briefs einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Dabei ist es ausreichend, wenn die Einladung zur Mitgliederversammlung von einem Vorstandsmitglied unterzeichnet wird, sofern die anderen Vorstandsmitglieder innerhalb von zwei Wochen keine Einwände erheben.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung umfassen insbesondere:  
Wahl des Vorstandes,  
Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,  
Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung ergehen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der Anwesenden, desgleichen ein Beschluss über die Auflösung des Vereins.

Die Wahl von Vorstandsmitgliedern wird durch geheime schriftliche Wahlen mit Hilfe von Stimmzetteln vollzogen. Bei Stimmgleichstand wird zwischen den entsprechenden Kandidaten per Stichwahl entschieden. Der Vorstand kann entscheiden, ob eine Briefwahl durchgeführt werden soll.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das dann vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss von den Mitgliedern innerhalb von vier Monaten seit Erstellung eingesehen werden können. Einwendungen können nur innerhalb eines Monats nach der Einsichtnahme erhoben werden.

## **§ 9 Mitgliedsbeiträge**

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils bis zum 1. des zweiten Monats des Jahres im Voraus fällig.

## **§ 10 Auflösung des Vereins und Anfall des Vermögens**

Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Fachhochschule Stralsund.